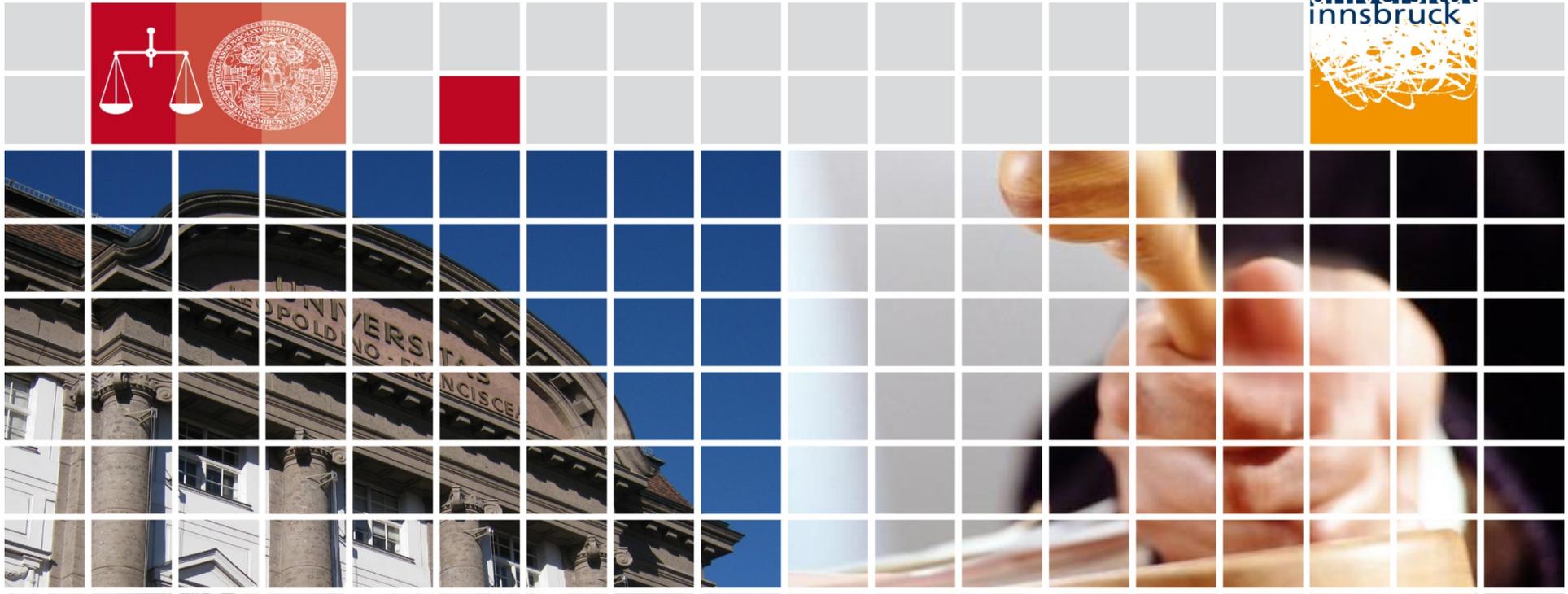
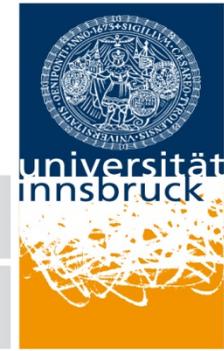


Rechtswissenschaftliche Fakultät



UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein

Gutachten der Universität Innsbruck

Univ-Prof. Dr. Michael Ganner (6.2.2020)



Allgemeines

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (2006)
- 181 Staaten
 - Österreich, Schweiz, EU ...
 - Sprache, Reservations/Declarations
- Gutachten über die aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsenden Verpflichtungen Österreichs“ (2014)



Bereiche

- Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit etc)
- Sachwalterrecht
- Zwangseinweisung und Heimaufenthalt
- Wahlrecht
- Wohnen
- Arbeit und Beschäftigung
- Bildung
- Statistik
- Staatliche Anlaufstelle und das Monitoring



Vorbehalte/Erklärungen

■ Vorbehalte/Reservations

- **Kanada: Vorbehalt zu Art. 12; Vertreterentscheidung (auch Irland) und staatliche Kontrolle (Singapur)**
- **Malta/Singapur: Wahlrecht**
- **Polen: Ehe und Kinder**

■ Niederlande: Declarations

- **Artikel 12: Vertreterentscheidung und unterstützte E**
- **Artikel 14: Zwangsbehandlung und Freiheitsbeschränkung**
- **Artikel 15: Zustimmung zur medizinischen Forschung**
- **Artikel 29: Unterstützung beim Recht zu wählen nur außerhalb der Wahlkabine**

Art 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als **Rechtssubjekt** anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen **Rechts- und Handlungsfähigkeit** genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen **Zugang zu der Unterstützung** zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) ... für alle die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Massnahmen ... **regelmässige Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle ...**
- (5) ... Recht wie andere haben, **Eigentum zu besitzen oder zu erben**, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und **gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten** zu haben ...



Handlungsfähigkeit: Art 12

- Legal capacity
 - legal standing: Rechtsfähigkeit iwS
 - legal agency: Handlungsfähigkeit (Geschäfts-, Testier-, Ehe- und Partnerschaftsfähigkeit)
- Geschäftsfähigkeit: § 280 ABGB
 - Ersatzlos streichen oder Genehmigungsvorbehalt/Einwilligungsvorbehalt
- Testierfähigkeit: § 568 ABGB
 - Ersatzlos streichen
- Ehe- und Partnerschaftsfähigkeit (Art 11 EheG und Art 3 PartG)
 - Ersatzlos streichen + Definition der Fähigkeit
 - Keine Stellvertreterentscheidung



Sachwalterrecht: Art 12

- Abs 4: Staatliche Kontrolle
 - Ok; bei Vorsorgevollmacht ausbaufähig

- Gesetzlicher Vertrauensschutz bei der Vorsorgevollmacht (§ 284g ABGB) diskriminierend?

- Unterstützte Entscheidungsfindung
 - Wunschermittlungs- und -beachtungspflicht; aber ausbaufähig

Art 14: Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und **dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.**

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf **die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben** und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschliesslich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.



Zwang: Art 14

- (fürsorgerischen) Unterbringung nach Sozialhilfegesetz und Kinder- und Jugendgesetz
 - **Ok; entspricht auch Art. 5 EMRK**
- Zwangsmaßnahmen gem Art 11ff SHG
 - **Ok; sollte konkretisiert werden**
- Freiheitsbeschränkungen in stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen an volljährigen Personen:
Richtlinien der LAK (Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe)
 - **Rechtsschutzverfahren fehlt! Anwendung von SHG oder neues HeimAufG**
- Massnahmenvollzug: **§§ 21 bis 23 StGB**

Art 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das **Recht und die**

Möglichkeit einschliesst, zu wählen und gewählt zu werden; ...

i) stellen sie sicher, dass die **Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind; ...**

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, **dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;**



Wahlrecht: Art 29

- Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer (Art 2 VRG):
 - a) kraft Gesetzes im Stimmrecht eingestellt ist;
 - b) in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen urteilsunfähig ist, soweit der Ausschluss vom Stimmrecht gerichtlich angeordnet ist
- Das ist konventionskonform, weil nicht alle Personen mit zB Sachwalter vom Stimmrecht ausgeschlossen sind
- Die **Urteilsfähigkeit müsste regelmäßig überprüft werden**, was gesetzlich nicht vorgesehen ist.
- **Verfahrenskosten für den Ausschluss vom Stimmrecht trägt die betroffene Person (Art 131f AussStrG)**

Barrierefreiheit und unabhängiges Wohnen

Art 3: Barrierefreiheit als zentraler Grundsatz

Art 9: Barrierefreiheit ua in Wohnhäusern

Art 19: das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung [Inklusion] in die [der] Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt [gleichberechtigt mit anderen] die Möglichkeit haben, ihren **Aufenthaltsort zu wählen** und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und **nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;**
- b) Zugang zu einer Reihe von **gemeindenahen Unterstützungsdiensten** zu Hause und in Einrichtungen (einschließlich der Persönlichen Assistenz)



Wohnen: Art 29

- Kein akuter Handlungsbedarf
- BGlG: grundsätzlich ok; ev Erweiterung auf Wohnanlagen mit weniger als 6 Wohnungen und auf geförderte Umbauten nach WBFG
- Mehr Fokus auf Mehr-Sinne-Prinzip
- Art 54 KJG um Barrierefreiheit erweitern
- Einbeziehung von Selbstvertretungsorganisationen in das Baubewilligungsverfahren ist gut
- Deinstitutionalisierung, Segregationsverbot (besondere Wohnformen), Wahlrecht, persönliche Assistenz



Art 27: Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die **Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen [inkluisiven] und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.**
- b) ... Chancengleichheit und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ...



Arbeit: Art 27

- Kein akuter Handlungsbedarf
- BGIG (Art 5-7 und 10) verwirklicht die Vorgaben
- Koalitionsfreiheit (gewerkschaftliche Organisation) ist gewährleistet
- Förderungen (Art 19, 20 BGIG) ok, aber ausbaufähig
- personal- und berufsgesetzlichen Regelungen sind ev auf Diskriminierung zu prüfen
- Angemessene **Vorkehrungen zur Verwirklichung des Rechts auf Arbeit** fehlen im Gesetz (Art 10 BGIG); Vorbild Österreich?
- Sonderarbeitswelten (geschützte Werkstätten); Ziele der Eingliederung in Art 4 StPG enthalten
- Gleicher Lohn für gleiche Leistung (Art 10 BGIG)
- Eingliederung vor Rente (Art 33 IVG)



Art 24: Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen**
- (2) stellen die Vertragsstaaten sicher,
 - dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden
 - mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet
 - Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens



Bildung: Art 24

- Kein akuter Handlungsbedarf
- Inklusion: Ausgestaltung ist Staaten überlassen
- Räumliche Barrierefreiheit ist gegeben (BGIG)
- **Empfehlung:** Art 18 Abs 2 BGIG zu erweitern: Schulung von „Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens“
- Die Bildungsstatistik ev um behinderungsspezifische Elemente erweitern
- **StipG (Art 5 + 8, 10-18, 24) :** Ausnahmeregelung für Menschen mit Behinderung ist empfehlenswert
- Terminologie: „Inklusion“ statt „Integration“



Art 31: Statistik

Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur **Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.**

- Datenschutz, Achtung der Privatsphäre , ethische Grundsätze

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.



Statistik: Art 31

- Art 21 BGIG enthält die gesetzlichen Grundlagen

Die Regierung untersucht regelmässig, wie sich ihre Massnahmen auf die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auswirken. Sie kann auch die Auswirkungen von Massnahmen untersuchen, die andere ergreifen.
- Die zu sammelnden Informationen bilden die Ausgangsbasis für die Staatenberichte gem Art 35 UN-BRK
- **Washington Group on Disability Statistics**: Erhebungsinstrumente, um internationale Vergleichbarkeit zu erzielen
- Barrierefreie Veröffentlichung der Statistik
- Einbindung von MmB in Datenerhebungsprozess
- Geringfügige Änderungen in StatG, StatV, InformationsG, InformationserweiterungsG (Rz 570)



Art 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

1. Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere **staatliche Anlaufstellen** für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.
2. Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen ... für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die ... **einen oder mehrere unabhängige Mechanismen** einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze ... zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.
3. Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird **in den Überwachungsprozess einbezogen** und nimmt in vollem Umfang daran teil.



Anlaufstelle und Monitoring: Art 33

- Staatliche Anlaufstelle kann bereits bestehendes Gremium sein
- Innerstaatlicher Koordinationsmechanismus ist in Liechtenstein nicht nötig
- ZB **Verein für Menschenrechte in Liechtenstein** (VMR) kann durch Novellierung der Aufgabenbeschreibung in Art 4 VMRG als unabhängiger Mechanismus iSd Art 33 Abs 2 des Übereinkommens bestimmt werden
 - Pariser Prinzipien für eine nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) müssen erfüllt werden
- **VMRG**: Einbindung von MmB in den Überwachungsprozess
- **Art 15 Abs 2 StGHG** um das Übereinkommen erweitern

Danke für die Aufmerksamkeit